

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

*per Mail (Word und PDF) an:*  
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Luzern, 12. Mai 2020

Protokoll-Nr.: 482

**Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

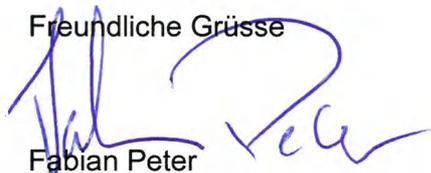
Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 haben Sie den Kantonsregierungen die Änderungsentwürfe von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die administrative Entlastung der Bewirtschafter und die damit einhergehenden Vereinfachungen des Vollzugs grundsätzlich begrüsst. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugaufwand für die Kantone nehmen ständig zu. Dagegen sind Massnahmen in Betracht zu ziehen. Eine Vereinfachung würde etwa dadurch erreicht, dass beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden.

In der Beilage lassen wir Ihnen das ausgefüllte Vernehmlassungsformular zukommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat

Beilage:

- Ausgefülltes Vernehmlassungsformular

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, vertreten durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	16
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	18
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	20
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	21
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	23
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	24
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	25
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	28
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	30

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)..... 34

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020. Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die administrative Entlastung der Bewirtschafter und die damit einhergehenden Vereinfachungen des Vollzugs. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugaufwand für die Kantone nehmen ständig zu. Dagegen sind Massnahmen in Betracht zu ziehen. Eine Vereinfachung würde etwa dadurch erreicht, dass beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden. Nachfolgend gehen wir detailliert auf unsere Änderungsanträge ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben und welche wir ablehnen. Den Änderungen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir zu.



**BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>





**BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Änderungen in Bezug auf den Kontrollen gemäss BAIV sind in keiner Weise mit der VKKL und der NKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 12 Abs. 3	Absatz ist ersatzlos zu streichen.	<p>Das Kontrollwesen durch die VKKL und die NKPV ist sehr detailliert geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Verordnungen die Anforderungen an die korrekte Frequenz bezüglich Glaubwürdigkeit, Kombinierbarkeit und Dynamik der Betriebe bereits aufgenommen haben. Eigene Regeln auf dieser Stufe bringen einzig Mehraufwand bei der Kontrollplanung, Auswertung und Überwachung (z.B. die neue 15%-jährliche-risikobasierte-Zusatzkontrolle-Regel). Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch, da jede neue Regelung Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Regeln keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz sowieso verzichtet werden, da er wirkungslos ist.</p> <p>Ungeklärt ist, wer letztlich über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Sache einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Abs. 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p> <p>Unklar ist auch, wie sich folgende Formulierungen in der Praxis verhalten:</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- «Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben» → Sind mehrere Kontrollarten zulässig? (z.B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort)</li> <li>- «Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen» → Wer entscheidet? Wie ist der Meldefluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch?</li> <li>- «Die Zertifizierungsstelle melden den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel» → Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?</li> </ul>
Art. 12 Abs. 1d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle <b>acht</b> Jahre, <del>in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</del>	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.</p>
Art. 12 Abs. 3a	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens <b>5 Prozent</b> der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben.	<p>15 % der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren, entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, die sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkte ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in Art. 3 Abs. 5 VKKL angeglichen werden. So kann eher sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL / NKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12 Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / NKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
Art. 12 Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>trägt der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

**BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Viele Änderungen tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen wird. Weiter werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach durch andere Projekte kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass allein für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt wird, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis	<sup>1bis</sup> Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen <del>genügt es, wenn</del> <b>muss</b> eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.	redaktionelle Anpassung
Art. 7 Abs. 1	<sup>1</sup> Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1'000'000 Franken, so wird der Beitrag pro 20'000 Franken Mehrvermögen um 5'000 Franken gekürzt.	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung.  In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 7 Abs. 2	<sup>2</sup> Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Zustimmung  In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substantielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen kann eine angemessene

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wertkorrektur vorgenommen werden.
Art. 7 Abs. 3	<sup>3</sup> Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art.42 überwacht.  Zustimmung  Siehe Bemerkung zu Abs. 1
Art. 19 Abs. 6	<sup>6</sup> Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.	Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.
Art. 21 Abs. 3	<sup>3</sup> Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem <b>eMapis des Bundes</b> einzureichen.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung:  Die Datenlieferung an das BLW ist zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das Informationssystem soll unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüft werden.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem <b>eMapis des Bundes</b> erfolgen.	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45a Abs. 3	<del>Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1.5 Millionen Franken</del>	Zustimmung Mit der Aufhebung der Kreditlimite steigt das Kreditausfallrisiko für die Kantone. Diese sind daher berechtigt, Mindeststandards für die Kreditgewährung festzulegen und die Kreditgrösse risikobasiert zu reduzieren bzw. festzulegen.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p><sup>3</sup> Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem <del>eMapis</del> <b>des Bundes</b>. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem <del>eMapis</del> <b>des Bundes</b>. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3

**BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Pandemien, die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 3	<sup>3</sup> Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern <b>genügt es, wenn muss</b> eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.	redaktionelle Anpassung
Art. 5	<sup>1</sup> Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600'000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.  <sup>2</sup> Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Zustimmung  In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 9 Abs. 3	<sup>3</sup> Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über <b>das Informationssystem des Bundes eMapis</b> . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung:  Die Datenlieferung an das BLW ist zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das Informationssystem soll unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüft werden.

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht komplett ausgenutzt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung vom Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich zwingend an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a ausrichten – sind die Vorschläge jedoch kontraproduktiv, indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Insbesondere bei der lagerbaren Ware würden der Handel und die Verarbeiter profitieren. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Ihre Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der Grenzschutz ist für die Obst- und Beerenbranche das zentrale Element, um eine zukünftige Produktion in der Schweiz zu gewährleisten. Die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen ist die Grundlage für einen funktionierenden Markt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art 5 Abs 3 Bst. a	Streichung:  a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und <del>2208</del> /2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.	Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind die Hauptlieferant des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Ausserdem sind Feldobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.
Artikel 6 Absatz 1	Zuteilung des Zollkontingents Nummer 20 (Import von Kernobst zu Most- und Brennzwecken) im Umfang von 172 T, nach Reihenfolge der Annahme der Zollmeldung.	Wir verstehen die Wünsche die Administration, die Aufwände für die Publikation und das Verfahren für die Abwicklung anzupassen. Mit dem aktuellen System wird nur importiert was notwendig ist. Mit einer Annahme der Zollmeldung besteht die Gefahr, die Kontingente vollumfänglich - sobald sie frei sind - in Anspruch zu nehmen. Durch Senkung der Kosten würde der Anreiz grösser, Ware zu importieren und das Inlandangebot zu vernachlässigen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 6 Absatz 1	Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 (Import von Produkten auf der Basis von Kernobst (z.B. Apfelsaft, Birnensaftkonzentrat) in Kernobstäquivalent im Umfang von 244 T, nach Reihenfolge der Annahme der Zollmeldung.	Wir verstehen die Wünsche die Administration, die Aufwände für die Publikation und das Verfahren für die Abwicklung anzupassen. Dieses Kontingent wurde in den letzten Jahren immer ausgeschöpft, daher besteht unter AKZA keine Gefahr noch mehr Mengen zu importieren.



**BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, die insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe auch in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Anders verhält es sich bei der Zulassung von Wirkstoffen. Eine Anpassung an die EU darf nicht stattfinden. Der Bewilligungsprozess und die Gesuchsprüfung müssen in der Hoheit der Schweiz und unter dem Lead des BLW bleiben. Erstens sind die Rahmenbedingungen in der Schweiz anders (z.B. Gewässerabstände) und zweitens sind beim BLW Kompetenzen und auch das nötige landwirtschaftliche Hintergrundwissen vorhanden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 2bis	Einfügen	Verstärkte Transparenz
Art. 9		Vereinfachung, verhindert zeitintensive Doppelspurigkeit, raschere Harmonisierung mit EU, Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen  Die Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, ist sinnvoll. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Schweiz solche Wirkstoffe noch behalten würde.
Art. 10 Abs. 1	Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.  <b>Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für</b> das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>		<p>Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwender.</p>
<p>Art. 64 Absatz 4</p>	<p>Einführung einer Übergangsfrist</p>	<p>Umsetzung für Pflanzenschutzmittelverkäufer nicht geklärt, solange die Verordnung über das Informationssystem FaBe-PSM nicht umgesetzt und in Kraft ist.</p>



**BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zu zusätzlichem Druck auf den Molkereimilchpreis führt.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>



**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 27 Ziff. 2  .. Daten gemäss den Artikeln ...6 Bst. d	Der Datenschutz ist zu gewährleisten	Bei Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung.  Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip «Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten» orientiert, wird begrüsst. Dies gewährleistet, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.





**WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Eine mögliche Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium für die Verteilung von Zollkontingenten, sowie eine mögliche Aufhebung der Beiträge für die Verwertung von Früchten, also der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat, lehnen wir ab.

Wir verlangen in folgenden Themenbereichen konkrete Massnahmen:

1. Dem Schutz der Kulturen soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Ein moderner, gezielter, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben. Denn dank dem Pflanzenschutz kann der Obstbauer gesunde Früchte ernten, die besser und länger gelagert werden können.
2. Integrierung der REB in die Produktionssystembeiträge
3. Allgemeinverbindlichkeit für die Verstärkung der Position der Obstproduzenten (Absatzförderung, usw.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Investitionskosten sind nicht nur im Sömmerungsgebiet sehr hoch, sondern generell gestiegen. Die Investitionshilfen sind seit Jahren konstant geblieben, womit der Anteil der Investitionshilfen an den Investitionskosten stetig gesunken ist. Die Beiträge und Pauschalen sind deshalb generell der Entwicklung anzupassen und um mindestens 10% zu erhöhen.

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Gülleboxen und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten.

Die geplanten Änderungen tangieren den Tiefbau nur indirekt. Mit den Erhöhungen der Beiträge werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen wird. Diese erhöhten Beiträge müssen demnach durch andere Projekte kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 4 (Art. 5)	III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere 1. Beiträge	Die Beiträge sind gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen angemessen zu erhöhen.
Anhang 4 Ziffer III	Ansätze für Stall so festlegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 GVE den gleichen Beitrag erhalten wie heute	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorteilung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüssen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Ansätze erhöhen</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element Stall erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese 'Äquivalenzgrenze' ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element Stall auf CHF 1'700 in der HZ und BZ I sowie 2'650 in den BZ II-IV zu erhöhen.</p> <p>Die Ansätze für die Beiträge und Investitionskredite sind generell darüber hinaus um 10% zu erhöhen, um die Kostensteigerung der letzten Jahre zumindest teilweise zu kompensieren.</p>
<p>Anhang 4 Ziffer VI</p>	<p>Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüsst, ohne Anpassung von Art. 47 SVV aber begrenzte Wirkung</p> <p>→ Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 bis SVV.</p> <p>Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen</p>	<p>Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand.</p> <p>Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf 2'000 zu senken.</p> <p>Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»)</p> <p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p>
<p>Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Die Aufnahme der Massnahme «Luftwäscher» wird begrüsst.</p> <p>Wir beantragen die Beiträge für Laufgänge mit Quergefälle/Harnsammelrinne und für erhöhte Fressstände zu erhöhen (Massnahmen werden in der Praxis kaum umgesetzt; Unterstützung im Verhältnis zu den Mehrkosten sind wahrscheinlich zu tief angesetzt).</p> <p>Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich mehrheitlich um (sehr) kleine Beiträge. Der Vollzugaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei erweiterten Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob mittels einem einfacheren Modell (z.B. Pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.</p>
	<p>2. Investitionskredite</p>	<p>Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Minderung der Ammoniakemissionen</li> <li>2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftschutzes</li> <li>4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie</li> <li>5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</li> </ol>	Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).



